

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

heute ist in den geschlossenen Bereich eine etwas ausführlichere Ausarbeitung zu den RLVs eingestellt worden. Über die Auslegung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses bestehen jedoch noch an mehreren Stellen unterschiedliche Auffassungen, so dass diese Erläuterungen evtl. noch mal korrigiert werden müssen. Ich werde Sie dann wiederum über diesen Verteiler informieren, dass es eine neue Version der Erläuterungen zu den RLVs gibt.

Wie Sie wissen, kam aus dem „Forum vertragsärztliche Anästhesie“ der Wunsch, ein BDA-internes Diskussionsforum einzurichten. Dieses besteht schon länger und kann gern jetzt auch für die Diskussion über die RLVs genutzt werden. Es gibt dazu auch bereits Diskussionsbeiträge.

Am einfachsten kommen Sie auf die Website des Forums über die BDA-Homepage, dann auf „Der BDA“. Links unten finden Sie „Foren“ draufklicken, dann auf „Forum vertragsärztliche Anästhesie“, dort ist der Link zur Website des Forums. Zum einloggen können Sie das bereits vergeben Passwort benutzen.

Wie Sie vielleicht schon gehört haben, ist ab dem 1. Oktober die Altersgrenze von 68 Jahren für Vertragsärzte gefallen. Die Altersgrenze von 55 Jahren für Zulassungsanträge besteht ja schon länger nicht mehr.

Für Verunsicherung hat ein Infoblatt der KZBV zu Vollnarkosen beim Zahnarzt gesorgt, welches jedoch inhaltlich weitgehend unserer Auffassung hierzu entspricht. Auch dieses ist in den geschlossenen Bereich eingestellt. Wer es gern in Farbe hätte: Es ist runterzuladen von der Homepage der KZBV (www.kzbv.de).

Immer wieder kommt derzeit die Frage nach Rundfunkgebühren. Die Eintreiber der GEZ-Gebühren gehen teilweise sehr aggressiv vor (regelrechte „Drückerkolonnen“). bezüglich des Praxiscomputers habe ich Ihnen einen Beitrag aus der Ärztezeitung eingestellt. Das Radio im PKW des Anästhesisten, der Outdoor-Narkosen durchführt, dürfte wohl regelmäßig gebührenpflichtig sein. Es gibt jedoch auch ein Urteil im Fall einer Fachärztin, die ihren PKW lediglich für Fahrten zur Praxis genutzt hat. Hier hatte das VG Göttingen eine private Nutzung für den Weg zur Arbeit unterstellt und keine Gebührenpflicht gesehen. AZ 2 A 394 /06

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Mertens